



A. Schulordnung

Präambel

An der Eichenschule verbringen Schüler und Schülerinnen, Lehrkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen viele Stunden miteinander. Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitige Akzeptanz prägen unser Miteinander. Damit dieses Zusammenleben gelingt und Streit sowie Ärger möglichst gering gehalten werden, ist das Einhalten von Verhaltensregeln notwendig. Sie sind Voraussetzung dafür, dass sich alle wohlfühlen können und in einer angstfreien Atmosphäre gemeinsam in ihrer Unterschiedlichkeit lernen und leben können.

Alle Schüler und Schülerinnen müssen sich in der Schule und der Schule gegenüber so verhalten, dass diese ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie ihre Fürsorgepflicht allen Schüler und Schülerinnen gegenüber erfüllen und ihre Ordnung wahren kann. Dazu müssen sich alle Schüler und Schülerinnen in die Schulgemeinschaft einfügen, die Anweisungen der Schulleiterin/des Schulleiters und der Lehrkräfte befolgen und die Bestimmungen der Schulordnung beachten. Für alle in der Schule Tätigen – Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen – gilt: Jeder ist verpflichtet, an seinem Platz und nach seinen Kräften zu einer lebendigen Schulgemeinschaft beizutragen, in der ungestört unterrichtet werden kann und in der man rücksichtsvoll miteinander umgeht. Zum rücksichtsvollen Umgang zählt auch der aktive Einsatz für die Mitschüler und Mitschülerinnen. Eine Ausgrenzung Einzelner, auch im privaten Bereich, die auf das schulische Miteinander ausstrahlt, ist von allen an der Schule Beteiligten zu unterbinden. Die Schule wird zur Gewährung eines guten Klimas und Miteinanders alle pädagogischen Maßnahmen nutzen.

A. Geltungsbereich

- I. Die Schulordnung gilt für alle an der Schule beteiligten Personen, für die Dauer aller schulischen Veranstaltungen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten, insbesondere auch auf Schul- und Klassenfahrten.
- II. Den Anordnungen des gesamten schulischen Personals ist Folge zu leisten, dies gilt in besonderem Maße für die Weisungen der Lehrkräfte.
- III. Auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der Eichenschule Scheeßel. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beachten die Alarmzeichen und informieren sich über Fluchtwege und Sammelpunkte auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen. Die notwendige Unterweisung bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres für die ganze Schulgemeinschaft.
- IV. Schüler und Schülerinnen, die während des Schulbetriebs gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen (siehe z. B. Waffenerlass, Nutzungsregeln für digitale Endgeräte).

B. Allgemeine Bestimmungen

I. Verhaltensregeln

Das Schulgelände und alle schulischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Für entstandene Schäden muss der Verursacher / die Verursacherin aufkommen. Schüler und Schülerinnen achten insbesondere vor Unterrichtsbeginn darauf, dass ihr eigener Arbeitsplatz sauber und arbeitsbereit ist. Gegenstände, die Personen gefährden oder Sachschäden verursachen können, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Personen- und Sachschäden im Rahmen des schulischen Betriebs sind unverzüglich der Aufsicht-führenden Lehrkraft, der Verwaltung oder dem Hausmeisterteam zu melden. Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen und die Räume in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Alle achten gemeinsam auf Sauberkeit und Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände und beteiligen sich am Ordnungsdienst. Insbesondere werden die sanitären Anlagen sauber gehalten.

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Soweit sie anfallen, sind diese in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

II. Notfälle

Es gelten grundsätzlich die Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Dabei sind die individuellen Aushänge in den einzelnen Räumen zu beachten. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Notfallsituationen wenden sich die Schüler und

Schülerinnen unverzüglich an die aufsichtführende Lehrkraft oder an die Verwaltung. Den Anordnungen des gesamten Personals der Schule ist Folge zu leisten. Den Weisungen der Lehrkräfte gemäß § 50 NSchG ist unverzüglich nachzukommen.

III. **Haftungsausschluss**

Für von Schüler und Schülerinnen mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule im Schadensfall keinerlei Haftung. Das bedeutet, im Schadensfall haften die Schüler und Schülerinnen bzw. die Erziehungsberechtigten selbst. Verluste werden nicht ersetzt. Fundsachen sind beim Hausmeisterteam abzugeben.

IV. **Schulfremde Personen**

Schüler:innen anderer Schulen, Gäste und Besucher bzw. Besucherinnen (z. B. Praktikanten/Praktikantinnen, Gastschüler und Gastschülerinnen usw.) melden sich, sofern sie nicht über die jeweilige Lehrkraft angemeldet werden, in der Verwaltung für die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule an.

V. **Schulische Veranstaltungen**

Im Unterricht, den Pausen und bei allen anderen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz und zu den individuellen Persönlichkeitsrechten sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen bzw. Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder usw.) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

VI. **Aushänge/Veröffentlichungen**

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (z. B. Flyer, Handzettel, Werbung usw.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

VII. **Nutzung von digitalen Endgeräten**

Digitale Endgeräte wie z.B. Smartphones, Tablets, Notebooks oder andere internetfähige Geräte können für den Schulalltag sehr nützlich sein. Damit uns diese Geräte beim Lernen und der Organisation unterstützen und nicht das Schulleben stören und erschweren, regelt die Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung den Umgang in der Schule. Grundsätzlich gilt, dass digitale Endgeräte, die sich im Besitz der Schüler und Schülerinnen befinden oder Eigentum der Schüler und Schülerinnen darstellen, während des Aufenthalts in der Schule ausgeschaltet (d.h. keine Standby-Funktion, keine Stummschaltung) und nicht sichtbar im persönlichen Bereich verwahrt werden.

Auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte bzw. im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Wer digitale Endgeräte missbräuchlich verwendet (z. B. Verletzung des Persönlichkeitsrechts und/oder des Urheberrechts bzw. Kunsturheberrechts, Täuschungsversuche usw.), muss mit schulrechtlichen, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die folgenden Regeln gelten für alle mobilen und internetfähigen Endgeräte:

- Wir nutzen das digitale Endgerät immer nur geräuschlos und stören niemanden.
- Wir kommunizieren auch in digitaler Form respektvoll und freundlich.
- Bei Prüfungen verbleiben digitale Endgeräte ausgeschaltet in der Schultasche oder werden zu Beginn abgegeben (siehe Prüfungsordnung der Eichenschule).
- Foto-, Ton- und Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten, es sei denn, eine Lehrkraft beauftragt Schüler und Schülerinnen im Rahmen eines Unterrichtsprojekts damit. Die Weitergabe und Verbreitung (z. B. im Internet) ist ebenfalls untersagt.
- Über eine Nutzung bei schulischen Sonderveranstaltungen wie Projekttagen, Studienfahrten oder Klassenfahrten entscheidet die aufsichtführende Lehrkraft.
- Eine private Nutzung auf dem Schulgelände ist nur nach Genehmigung durch eine Lehrkraft gestattet.
- **Zusätzlich gilt Folgendes für die Jahrgänge 11 - 13:**
In der Pause und in Freistunden darf das digitale Endgerät im Oberstufenraum geräuschlos genutzt werden.

Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung, z. B. bei Störungen des Unterrichtsgeschehens oder bei der Missachtung von Anordnungen durch die Lehrkräfte, ist mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Das kann zum Beispiel der vorübergehende Einbehalt des Geräts sein. Ab dreimaligem Verstoß händigt der Schulleiter einem Erziehungsberechtigten das Gerät aus. Bei fehlender Verhaltensänderung kann die Klassenkonferenz weitere Erziehungsmaßnahmen beschließen. Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte digitale Endgeräte. Die Haftung verbleibt bei den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler und Schülerinnen.

VIII. **Gegenstände und Bekleidung**

Gegenstände oder Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkraft untersagt oder eingezogen werden. Bei der Einziehung störender oder gefährlicher Gegenstände werden diese im Regelfall an die Schüler und Schülerinnen nach dem individuellen Unterrichtsende herausgegeben.

IX. **Notwendige Daten zur Beschulung**

Änderungen von Mail- und Postadressen sowie Telefonverbindungen sind unverzüglich der Verwaltung (eMail: verwaltung@eichenschule.de; Tel.: 04263/98560) zu melden.

Endgültige Abmeldungen vom Schulbesuch sind der Verwaltung in schriftlicher Form ebenfalls umgehend mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen des Beschulungsvertrags.

Bescheinigungen, Schülerausweise usw. werden nur in den großen Pausen im Sekretariat ausgestellt.

C. Unterricht

I. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt um 7:30 Uhr und endet individuell mit dem letzten Unterrichtsangebot des jeweiligen Schultages. Ein Aufenthalt auf dem Schulgelände ohne schulischen Grund ist nicht gestattet. Der Schultag ist folgendermaßen gegliedert:

1. und 2. Stunde:	07.30 Uhr bis 09.00 Uhr
1. große Pause:	09.00 Uhr bis 09.20 Uhr
3. und 4. Stunde:	09.20 Uhr bis 10.55 Uhr
2. große Pause:	10.50/10.55 Uhr bis 11.10 Uhr
5. Stunde:	11.10 Uhr bis 11.55 Uhr
6. und 7. Stunde:	12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
SEK II-Pause:	12.45 Uhr bis 13.30 Uhr
8. und 9. Stunde:	13.35 Uhr bis 15.05 Uhr
10. und 11. Stunde:	15.15 Uhr bis 16.45 Uhr
12. und 13. Stunde:	16.45 bis 18.15 Uhr

Folgende Aufenthaltsbereiche stehen vor dem Schulbeginn aktuell zur Verfügung:

- Klassenräume
- Cafeteria
- Pausenhalle
- Pausenhöfe
- Flure vor den Klassenräumen

II. Pünktlichkeit und Aufsicht

Alle sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Schüler und Schülerinnen sind zusätzlich verpflichtet, im Unterricht mitzuarbeiten sowie mündliche und schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen und häusliche Aufgaben anzufertigen. Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, müssen die Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Lehrerzimmer oder in der Verwaltung melden.

Detailliertere Angaben zur Aufsicht sind im Aufsichtskonzept (Konzept E.) geregelt.

III. Versäumnisse und Erkrankung während der Unterrichtszeit

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt den Schüler und Schülerinnen bzw. den Erziehungsberechtigten. Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten wird die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bzw. die Tutorin/der Tutor im Verlauf des ersten Fehltags durch E-Mail informiert. Jedes Unterrichtsversäumnis ist schriftlich (z. B. auch per eMail) zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt. Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase führen über ihre Fehlzeiten ein Entschuldigungsheft, in dem die den Fachlehrkräften vorgelegten Entschuldigungsschreiben gesammelt und entschuldigte Fehlstunden von der Fachlehrkraft abgezeichnet werden.

Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an.

Bei Fehlen an einem Klausur-, Klassenarbeits- oder anderen Prüfungsterminen sowie einem vereinbarten Präsentationstermin kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung verlangen. Dieser Nachweis ist spätestens nach drei Tagen vorzulegen. Ist dies nicht der Fall, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von den Tutoren und Tutorinnen in Rücksprache mit der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen auch die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes durch die Schulleitung angeordnet werden.

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schüler und Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen die entsprechenden Unterrichtsmaterialien mitzubringen. Hier sind insbesondere auch die Erziehungsberechtigten mit in der Verantwortung. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von benötigten fachbezogenen Arbeitsmaterialien und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, Tablet usw.) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (zwecks Prüfung der Kündigung des Beschulungsvertrags) und den zuständigen Behörden des Landkreises mitgeteilt.

Eine Beurlaubung von Schüler und Schülerinnen ist nur nach einem rechtzeitig gestellten Antrag durch die Erziehungsberechtigten möglich. Beurlaubungen sprechen aus: Für eine Stunde die Fachlehrkräfte, bis zu drei Tagen die Klassenleitung bzw. die Tutorin/der Tutor. Über Beurlaubungen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen oder einen längeren Zeitraum als drei Tage umfassen, entscheidet der Schulleiter.

Bei Erkrankungen während der Unterrichtszeit wird der Schulsanitätsdienst aufgesucht. Der Schulsanitätsdienst und/oder eine Lehrkraft entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen. Die unterrichtende Lehrkraft vermerkt entlassene Schüler und Schülerinnen im digitalen Klassenbuch.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, sind Ersatzleistungen möglich.

IV. Fachräume/Sportstätten/Unterrichtsräume

Sportstätten und Fachräume werden nur in Anwesenheit der jeweiligen Fachlehrkraft betreten. Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den Fachräumen gelten für die Schüler und Schülerinnen gesonderte Bestimmungen. Diese werden von den jeweiligen Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Schüler und Schülerinnen sollen sich nur in Räumen aufhalten, in denen sie auch Unterricht haben.

V. Cafeteria

Schüler und Schülerinnen verhalten sich während des Cafeteria-Aufenthalts ruhig und drängeln sich nicht vor. Hierbei beachten sie die Öffnungszeiten.

VI. Fahrradständer / Parkplatz

Fahrräder und E-Roller sind im Fahrradstand im Pausengarten abzustellen. Sie müssen während der Pausen geschoben werden. Auf dem Lehrerparkplatz dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule ihre Fahrzeuge abstellen.

VII. Bushaltestellen

Schüler und Schülerinnen verhalten sich an den Bushaltestellen ruhig und geordnet, um Unfälle zu vermeiden.

Jeder hat sich während des Wartens an den Haltestellen sowie beim Ein- und Aussteigen so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet, andere Personen nicht belästigt und Einrichtungen der Haltestelle nicht beschmutzt oder beschädigt. Spielen und Raufen an den Bushaltestellen führt zu Unaufmerksamkeiten gegenüber dem Straßenverkehr und ist darum zu unterlassen. Dadurch gefährdet man sich und andere.

Schieben und Drängeln ist gefährlich und deshalb sowohl beim Herannahen des Busses als auch beim Ein- und Aussteigen verboten.

Die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte aller Schulformen sind zu befolgen.

VIII. Schulgelände und Flächen

Die folgenden Flächen gehören zum Schulgelände:

- Pausengarten
- Pausenhof
- Sportfeld (sog. „Roter Platz“)
- Außenbereich der Cafeteria

D. Pausen

Der Aufenthalt im Außenbereich der Schule in den Pausen ist ausdrücklich erwünscht. In den großen Pausen ist für Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe I der Aufenthalt in den Klassenräumen nicht erlaubt. Gestattet ist der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes nur in der Pausenhalle und der Cafeteria. Alle anderen Bereiche sind nur Durchgangsbereiche. Die in den Fluren installierten Sitzcken dienen der Freiarbeit; sie sind keine Pausenaufenthaltsbereiche.

Während der Pausen halten sich alle Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 auf dem Schulgelände auf. Das Gelände darf von diesen nur mit Genehmigung einer/eines aufsichtführenden Lehrerin/Lehrers und auf eigene Gefahr verlassen werden. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur durch schriftlichen und signierten Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten gewährt werden. Ballspiele sind im Pausengarten und auf dem Sportfeld (sog. „Roter Platz“) unter Beachtung der Richtzeiten erlaubt. Toiletten sind keine Pausenaufenthaltsräume.

Mit Unterrichtsstundenbeginn (Klingelzeichen) halten sich alle Schüler und Schülerinnen in ihren Unterrichtsräumen auf.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen**I. Weisungsbefugnis der Lehrkräfte**

Gemäß § 61 II NSchG sind Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler und Schülerinnen zulässig, soweit gegen rechtliche Bestimmungen (z. B. die Schulordnung, Weisungen der Lehrkräfte usw.) verstoßen wird.

II. Verlassen des Schulgeländes

Grundsätzlich ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Lehrkräfte zulässig.

Minderjährige Schüler und Schülerinnen dürfen mit Genehmigung der Lehrkräfte und unter der Voraussetzung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Erhaltung der Beschulbarkeit (Schulmaterialien oder Nahrungsmittel) das Schulgelände verlassen. Ein unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes kann zu Versicherungslücken führen. Beim erlaubten Verlassen des Schulgeländes erlischt die Aufsichtspflicht der Schule.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Genehmigung kann diese entzogen werden.

III. Konsum von Drogen, Alkohol, Tabak sowie Energy-Drinks

Auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und an außerschulischen Lernorten gilt das Nichtraucherschutzgesetz. Somit ist das Rauchen, der Besitz von Drogen und drogenähnlichen Substanzen (z. B. E-Zigaretten, Vape, Shishas, Legal Highs usw.) strengstens untersagt. Auch der Konsum sowie der Besitz alkoholischer Getränke sind grundsätzlich verboten. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und zivilrechtliche Folgen. Diese Regelungen gelten auch auf Exkursionen, Klassenfahrten usw.

Mit Genehmigung der Schulleitung kann der Konsum von alkoholischen Getränken in Maßen bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Schulentlassung usw.) zugelassen werden.

Die Eichenschule lehnt den Verzehr von Energy-Drinks aus gesundheitlichen Gründen ab.

IV. Pädagogische Maßnahmen

Um die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule zu sichern und die Ordnung aufrechtzuerhalten, werden folgende Regelungen getroffen:

- (1) Zur Verbesserung des Arbeitsverhaltens und der Schülerleistungen sind folgende Maßnahmen zulässig:
 - a. Wiederholung bzw. Nachholen nachlässig oder nicht durchgeführter Arbeiten,
 - b. häusliche Übungsarbeiten,
 - c. zusätzliche Arbeitsstunden unter Aufsicht (bei vorheriger Mitteilung an die Erziehungsberechtigten).

- (2) Anfängen von gemeinschaftsschädigendem Verhalten soll mit pädagogischen Maßnahmen begegnet werden. Dazu gehören:
 - a. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler,
 - b. Aussprache mit der Klasse,
 - c. schriftliche Verwarnung,
 - d. Ausschluss von Veranstaltungen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in den einleitenden Sätzen dieser Schulordnung genannten Grundsätze können folgende Maßnahmen angewendet werden:
 - a. Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse,
 - b. Überweisung in eine Parallelklasse,
 - c. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu höchstens vier Wochen,
 - d. Ausschluss vom Unterricht bis zu höchstens vier Wochen,
 - e. Androhung der Kündigung des Beschulungsvertrages,
 - f. fristgerechte Kündigung des Beschulungsvertrages,
 - g. fristlose Kündigung des Beschulungsvertrages.
- (4) Die unter (3) genannten Maßnahmen sind dann zu erwägen, wenn die Schüler und Schülerinnen durch ihr Verhalten
 - a. die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erheblich beeinträchtigt,
 - b. die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in der Schule erheblich verletzt oder die Sicherheit von Personen in der Schule gefährdet,
 - c. den Unterricht erheblich stört oder unmöglich macht,
 - d. gegen Anordnungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule verstößt, sofern diese zur Erfüllung des Unterrichts und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.
- (5) Diese Maßnahmen sind dann zu erwägen, wenn den Schüler und Schülerinnen Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.
- (6) Die Verhängung einer dieser Maßnahmen setzt ein Verschulden voraus, dessen Schwere von Umfang und Häufigkeit sowie vom Grad der Reife und dem Alter der Schüler und Schülerinnen abhängen.
- (7) Die Maßnahmen unter (3) a. bis d. werden von der Klassenkonferenz verhängt. Über Maßnahmen nach den Buchstaben (3) e. bis g. entscheidet auf Antrag der Klassenkonferenz der Vorstand.

F. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung der Eichenschule. Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Eichenschule verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen, eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.
 Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 29. Mai 2024.

Kenntnisnahme durch Unterschrift:	
Name, Vorname der Schülerin / des Schüler	Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten
Unterschrift:	Unterschrift: